

Satzung
des Schießkreises Emden
im Ostfriesischen Schützenbund
(in der Fassung vom 23.02.2019)

§ 1

Der Schießkreis Emden bezweckt den freiwilligen Zusammenschluß von Schützenvereinen im Ostfriesischen Schützenbund (OSB), die keinem anderen Schießkreis oder Kreisverband angehören. Er soll dazu dienen, die Zwecke und Ziele des Schützenwesens nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes zu fördern.

§ 2

Dem Schießkreis Emden gehören die Schützenvereine an, die an seiner Gründung teilgenommen haben. Neuaufnahmen sind möglich, wenn die Vollversammlung der Aufnahme mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Der Schießkreis Emden kann Vereine aufnehmen, die nicht dem OSB angehören; jedoch nur für die Dauer von zwei Jahren. Haben sich die Vereine während dieser Zeit dem OSB nicht angeschlossen, scheidet sie aus dem Schießkreis wieder aus, ohne daß es eines besonderen Beschlusses bedarf.

Der Schießkreis Emden untersteht der Aufsicht des Vorstandes des OSB bezüglich seiner Organisation und seinem Wirken. Der unmittelbare Schriftverkehr des Vorstandes des OSB mit den Vereinen wird durch den Schießkreis nicht berührt.

§ 3

Die Organe des Schießkreises sind

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand.

Mitglieder des Vorstandes können nur Schützen sein, deren Vereine Mitglied des OSB sind.

§ 4

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern und den Delegierten der einzelnen Vereine. Die Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Vereine bis einschließlich 100 Mitglieder stellen zwei Delegierte und für jeweils weitere 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten mit je einer Stimme. Angefangene 50 Mitglieder gelten dabei als voll.

Für die Festsetzung der Zahl der Delegierten eines Vereins gilt die Mitgliederzahl der letzten Jahresmeldung. Die Delegierten werden vom

Vorstand des jeweiligen Vereins zur Teilnahme an der Vollversammlung bestimmt. Gastdelegierte ohne Stimmrecht sind zugelassen. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Die Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem kann sie vom 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn mindestens vier angeschlossene Vereine die Einberufung verlangen.

Die Einberufung ist den Vorstandsmitgliedern und den einzelnen Vereinen mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung schriftlich mitzuteilen.

Die Vollversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die jährlich stattzufinden hat, über den Ausschluß von Vereinen und über Satzungsänderungen.

Die Vollversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen im Regelfalle der einfachen Mehrheit, sie sind auf Verlangen im Stimmzettelverfahren zu ermitteln.

Zur Auflösung des Schießkreises und zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 5 (4. Nachtrag)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Sportleiter,
- d) dem stellvertretenden Sportleiter,
- e) dem Jugendsportleiter,
- f) dem stellvertretenden Jugendsportleiter,
- g) dem Bogenreferenten,
- h) dem Kassierer
- i) dem Schriftführer.

Der Vorstand wird für die Dauer von jeweils drei Jahren in der Vollversammlung gewählt. Die unter a), c), h) und i) genannten Vorstandsmitglieder werden in der 1. Wahlperiode für vier Jahre gewählt. Die Wahl darf in offener Abstimmung stattfinden, sofern nicht ein Delegierter die schriftliche Abstimmung beantragt. Grundsätzlich findet eine schriftliche Wahl statt, wenn sich mehrere Kandidaten um ein Amt bewerben.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitzählen. Ergibt sich

im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu erfolgen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Schießkreises und seine Vertretung nach außen.

Ein Beitrag wird nicht erhoben, es sei denn, daß dieses von der Vollversammlung bei Bedarf beschlossen wird. Die anfallenden Kosten sollen nach Möglichkeit durch die anlässlich der Kreismeisterschaften erhobenen Startgelder ausgeglichen werden.

§ 6

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, an Stelle des Ausscheidenden kommissarisch einen Ersatzmann zu benennen. Eine Neuwahl erfolgt dann auf der folgenden Vollversammlung für die Dauer der Restzeit.

§ 8

Jeder Verein ist berechtigt, zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Schießkreis auszutreten. Die Austrittserklärung muß mindestens bis zum 15. September beim Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 9

Bei Auflösung des Schießkreises Emden fällt das vorhandene Vermögen dem OSB zu.

§ 7

Beschlossen in der Vollversammlung am 24. Oktober 1984.

F.d.R.
Der Schriftführer
gez. Dirks

1. Nachtrag

§ 5 wird wie folgt geändert:

Im 1. Satz werden unter Buchstabe b) die Worte „ u. stellv. Vorsitzenden“ gestrichen.

Am Ende des 1. Satzes wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „ h) dem stellvertretenden Vorsitzenden.“ angefügt.

Beschlossen in der Vollversammlung am 11.02.1995 in Georgsheil.

F.d.R.
Der Schriftführer
gez. Dirks

2. Nachtrag

§ 5 wird wie folgt geändert:

Im 1. Satz wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und um den Buchstaben i) und die Worte „dem stellvertretenden Sportleiter.“ erweitert.

Beschlossen in der Vollversammlung am 30.03.1996 in Borkum.

F.d.R.
Der Schriftführer
gez. Dirks

3. Nachtrag

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern und den Delegierten der einzelnen Vereine. Die Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Vereine bis einschließlich 100 Mitglieder stellen zwei Delegierte und für jeweils weitere 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten mit je einer Stimme. Angefangene 50 Mitglieder gelten dabei als voll. Für die Festsetzung der Zahl der Delegierten eines Vereins gilt die Mitgliederzahl der letzten Jahresmeldung. Die Delegierten werden vom Vorstand des jeweiligen Vereins zur Teilnahme an der Vollversammlung bestimmt. Gastdelegierte ohne Stimmrecht sind zugelassen. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

§ 5 Abs 2, Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Wahl darf in offener Abstimmung stattfinden, sofern nicht ein Delegierter die schriftliche Abstimmung beantragt. Grundsätzlich findet eine schriftliche Wahl statt, wenn sich mehrere Kandidaten um ein Amt bewerben. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt hat, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitzählen. Ergibt sich im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu erfolgen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. In Abs. 3 entfällt der 2. Satz.

4. Nachtrag

§ 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Sportleiter,
- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- e) dem Jugendsportleiter,
- f) dem stellvertretenden Jugendsportleiter,
- g) dem Bogenreferenten,
- h) dem Kassierer,
- i) dem Schriftführer.

Beschlossen in der Vollversammlung am 23.02.2019

F.d.R.
Der Schriftführer
gez. Dirks